

STANDESVERTRETUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN



ZENTRALAUSSCHUSS
für die Bundeslehrpersonen oder
Hochschullehrpersonen an
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozsigasse 2 / 4. Stock
Mobil: 0676 6207057
Mail: wolfgang.vancura@bmb.gv.at



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESFACHGRUPPE
PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN

1010 Wien, Schenkenstraße 4 / 5. Stock
Mobil: 0664 / 6109202
Mail: wolfgang.weissengruber@goed.at

Unser Zeichen – bitte anführen	Ihr Zeichen	Datum
ZAPH/BFG PH/2017/VaWe		12. Mai 2017

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird; BMB-13.480/0001-Präs.10/2017

Der Zentrallausschuss Pädagogische Hochschulen und die Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen in der GÖD übermitteln nachfolgende Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf:

Grundlegende Feststellung:

Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme auf einige für uns wesentliche Punkte aus dem vorliegenden Entwurf zu Änderungen im Hochschulgesetz 2005.

Zum Gesetzesentwurf:

Zu § 5 Abs. 1 Z. 2:

Die im Rahmen der Anerkennung von privaten Pädagogischen Hochschulen vorgeschlagene Neuregelung der Angebotspflicht mit einem Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Primarstufe und einem Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist abzulehnen.

Begründung: Die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen Primar- oder Sekundarstufe ist unter dem Aspekt der Kooperationsverpflichtung mit einer Universität in der Sekundarstufe beizubehalten. Außerdem entsteht gegenüber den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, die keiner Mindestangebotspflicht unterliegen (siehe Erläuterungen zu Z 41 und 42 Seite 12, vorletzter Absatz) eine nicht begründbare Ungleichbehandlung!

Zu § 8 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Fassung *„Im Rahmen jeder Pädagogischen Hochschule ist eine Praxisschule (Volksschule oder Neue Mittelschule) ... zu führen. Es können stattdessen oder bei Bedarf darüber hinaus ... auch andere Schulen als Praxisschulen herangezogen werden, ...* entspricht nicht dem Hinweis in den Erläuterungen zu Z 25 (§ 8 – Aufgaben der Pädagogischen Hochschule) Seite 6 zweiter Absatz: *„Hinsichtlich der Regelung zu den Praxisschulen wurde mit der geänderten Formulierung Klarheit geschaffen, wobei die geltende Rechtslage („...kann eine Praxisschule für die Volksschule und die Neue Mittelschule geführt werden...“) nicht verändert wird“.*

Wir lehnen daher diese neue, nicht begründete Formulierung ab und ersuchen um Beibehaltung der geltenden Rechtslage in § 8 Abs. 7.

Zu § 18 Abs. 1a:

Prinzipiell begrüßen wir die Möglichkeit, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen zu beschäftigen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist aber weder die dienstrechtliche Stellung, noch die Ressourcenfrage für diesen Personenkreis ersichtlich. Wir ersuchen daher noch vor Gesetzeswerdung um **dringende Klarstellung dieser offenen Punkte.**

Zu § 38d Abs. 1:

1. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen Pädagogische Hochschulen bereits ab dem WS 2017 entsprechende Masterstudien anbieten und so wurde vorbereitend im Vertrauen auf das Inkrafttreten des ursprünglich geplanten § 82c HG (*BGBI. I Nr. 124/2013 ausgegeben am 11. Juli 2013*) das Erlangen der 60 ECTS-Anrechnungspunkte für die Zulassung zum Masterstudium geregelt.
Aus diesem Grund ersuchen wir mit dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen § 38d Abs.1 auch den ursprünglich geplanten § 82c zumindest als Übergangsrecht ebenfalls in Kraft treten zu lassen.
2. Abgesehen davon ist für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt an Pädagogischen Hochschulen die Neufestsetzung des Umfangs als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt nun mit 60 bis 90 ECTS-Anrechnungspunkten verändert worden. Die mögliche Erhöhung ist nicht nachvollziehbar und auch in den Erläuterungen nicht näher begründet.
Deshalb ersuchen wir um Abänderung auf den ursprünglich festgelegten Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

Zu § 38. (1a) Z5 und Z6 iVm § 38a. (3) und (4) (s. auch Anlage zu § 74a. Abs. 1 Z4 Punkte 1.2. und 2.2.):

Hier kommt es zu einer unterschiedlichen Regelung der ECTS-Anrechnungspunkte hinsichtlich der Masterstudien für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe Allgemeinbildung. Der Unterschied ist weder begründet noch nachvollziehbar, daher fordern wir eine einheitliche Regelung von 90 ECTS-Anrechnungspunkten für beide betroffenen Masterstudien nach § 38. (1a) Z5 und Z6.

Mit freundlichen Grüßen
für den ZA und
die BFG PH



Mag. Wolfgang Weissengruber
Vorsitzender BFG



Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender ZA